

RS Vwgh 1986/10/23 86/02/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1986

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art130 Abs2;

StGB §34 Z2;

VStG §19;

VwGG §42 Abs2 lit a;

VwGG §42 Abs2 lit c Z3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z3 lit c;

Rechtssatz

Auch dann, wenn Unbescholtenheit vorliegt und sich die Behörde in der Strafbemessung damit nicht auseinander gesetzt hat, führt dies nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch den VwGH, wenn die belangte Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum (im Ergebnis) nicht überschritten hat. Dies ungeachtet des Umstandes, dass sie - ohne dass dies erforderlich gewesen wäre - noch zusätzlich auf landeseinheitliche RICHTSÄTZE Bezug genommen hat, die ihrer Natur nach gar nicht auf alle jeweils im konkreten Fall zu untersuchenden Kriterien gemäß § 19 Abs 1 VStG und § 19 Abs 2 VStG abstellen können.

Schlagworte

Ermessen Vorstellungsbehörde (B-VG Art119a Abs5) Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020063.X05

Im RIS seit

23.10.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at